



Verband der Professoren der Universität Innsbruck

A-6020 Innsbruck, Innrain 52

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	35 -GE/19-13
Datum:	20. JULI 1993
Verteilt	27. Juli 1993

Innsbruck, 1993/07/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage erlaube ich mir, Ihnen eine Stellungnahme des Vorstandes des Professorenverbandes der Universität Innsbruck zur Regierungsvorlage des UOG zu übermitteln. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn es möglich wäre, im Gesetzwerdungsprozeß unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
bin ich Ihr sehr ergebener

o.Univ.-Prof. Dkm. Dr. Hans LEXA
(Vorsitzender des Vorstandes)



Verband der Professoren der Universität Innsbruck

A-6020 Innsbruck, Innrain 52

Innsbruck, 1993/06/23

**STELLUNGNAHME
DES VORSTANDS DES UPVI ZUR REGIERUNGSVORLAGE DES UOG 1993**

A) VORBEMERKUNG

Der Vorstand des UPVI nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß einigen Vorstellungen die in seinem Papier zum letzten Entwurf enthalten waren Rechnung getragen wurde. Allerdings müssen eine Reihe von Einwendungen, die dort erhoben wurden nach wie vor aufrecht erhalten werden. Darüberhinaus sind in die Regierungsvorlage zum Teil massive Verschlechterungen enthalten, gegen die nachdrücklich Einspruch zu erheben ist.

Insbesondere ist festzustellen, daß nach wie vor die Begleitgesetze aus dem Bereich des Dienst- und Haushalts- sowie des Studienrechts fehlen. Da die Regierungsvorlage jedoch weitgehend auf einschneidenden Veränderungen in diesen Bereichen aufbaut, erscheint es schwierig, die entsprechenden Stellen der Regierungsvorlage als endgültig anzunehmen. (Im übrigen wird auf die seinerzeitige Stellungnahme hingewiesen!)

B) BEMERKUNGEN ZUM GRUNDSÄTZLICHEN

- I. Positiv ist zu vermerken, daß die Trennung zwischen strategischen und operativen Funktionen nicht bis auf die Institutsebene durchgezogen wurde. Dem steht allerdings gegenüber, daß dem Dekan bei Kleininstituten ein massives Eingriffsrecht gewährt wurde (insbesondere bei Personal- und Budgetentscheidungen). Auch ein Dekan ist nicht unfehlbar! Darüberhinaus ist er von

jenen Personengruppen abhängig, die ihn letztlich gewählt haben. Dies müssen nicht immer die Professoren gewesen sein.

- II. Erfreulich ist, daß in der Regierungsvorlage der Forschung erhöhter Stellenwert gegenüber der Lehre gewährt wurde. Dies entspricht dem herkömmlichen Verständnis der Universität. Demgegenüber wird durch die bis ins einzelne geregelte Evaluation der Lehrveranstaltungen der Lehre wiederum ein zumindest organisatorisches Übergewicht verliehen. Hier werden voraussichtlich manche Ressourcen gebunden, die in der Forschung besser eingesetzt wären. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der internationale Ruf von Professoren und Dozenten relativ wenig durch eine gute Lehre als vielmehr durch hochwertige Forschungsergebnisse und Publikationen geprägt wird. Nicht jeder gute Forscher muß ein guter Lehrer sein. Ein guter Lehrer jedoch sollte als Forscher gewisse Mindeststandards erreichen.

Dazu ist allerdings weiter zu bedenken, daß auch die Mitwirkung in der Selbstverwaltung eine bewertbare Leistung darstellt.

- III. Der Stellenwert privater Universitäten für die Schaffung eines Wettbewerbs und als Korrektiv zu öffentlich finanzierten und öffentlich geregelten Institutionen wird in der Regierungsvorlage nach wie vor nicht berücksichtigt. Ja es fällt auf, daß die geplante "Donauuniversität" in der Regierungsvorlage nicht einmal genannt ist.
- IV. Den Bedenken hinsichtlich der Vielzahl der in der Satzung zu regelnden Angelegenheiten wurde nicht Rechnung getragen, sodaß die Einwendungen weiter aufrecht bleiben müssen. Permanente Satzungsänderungen sind vorprogrammiert und die bisherigen Ministerialbürokratie durch eine Rektorrats- und Dekanatsbürokratie ersetzt.
- V. Es wird bedauert, daß dem Vorschlag, "Altabsolventen" in Studienkommissionen einzubauen, um eine Rückkoppelung zu sichern nicht näher getreten wurde. Ebenso wäre es sinnvoll, statt eines Universitätsbeirates Fakultätsbeiräte zu bilden und dort die ehemaligen Absolventen einzubinden. Ein allgemein gehaltener Universitätsbeirat wird nicht für alle Fächer gleichermaßen

kompetent sein können. Ebenso wäre es zu begrüßen, wenn das System der Prüfungsvorsitzer und -beisitzer aus der Praxis, wie sie früher in einzelnen Studienordnungen vorgesehen waren, ins zu reformierende Studienrecht eingebaut würde. Damit wäre ebenfalls eine Rückkoppelung und ein Korrektiv gegen allzu praxisfremde Ausbildung gegeben.

C) BEMERKUNGEN ZUM EINZELNEN

I. Allgemeine Bestimmungen über Kollegialorgane:

1. Zu § 14 Abs. 3:
Sind somit Professoren auf Zeit und Gastprofessoren aktiv und passiv wahlberechtigt? In diesem Fall wäre auf ihre Bestattungsdauer zu achten.
2. Zu § 14 Abs. 1:
Auch für Professoren wären Ersatzmitglieder in den Kollegialorganen zu wählen (Vergleiche Stimmübertragung gem. § 15 Abs. 3).
3. Zu § 14 Abs. 2:
Es wird erneut vorgeschlagen, eine Briefwahl aufzunehmen.
4. Zu § 15 Abs. 2:
Es sollte eine Obergrenze für die Zahl der Stimmen vorgesehen werden, die ein Mitglied eines Kollegialorgans führen kann (z. B. 2 Stimmen), um "Hauptversammlungen" zu vermeiden, die nur mehr aus 3 stimmführenden Personen bestehen.

II. Wahlen:

§ 16 Abs. 1:

Als gewählt ist jene Person anzusehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

III. Haushalt:

1. Dem Rektor und dem Dekan wird im Rahmen der Budgetzuweisung eine umfangreiche Macht gegeben. Allerdings können sie nur das zuweisen, was sie selbst zugewiesen bekommen. Ob dies zur Erfüllung der Aufgaben der von ihnen zu dotierenden Institutionen ausreicht, bleibt offen. Es wäre zu klären, welche Möglichkeiten eine Institution hat, ihre Aufgabenerfüllung einzuschränken, wenn sie die dafür erforderlichen Mittel nicht erhält bzw. inwieweit sie den Rektor oder Dekan dafür verantwortlich machen kann.

2. Zu § 17 Abs. 6 und 8:
Sowohl der Dekan als auch der Rektor haben eine Reserve für Sonderfälle zu bilden. Dies erscheint betriebswirtschaftlich bedenklich, da anzunehmen ist, daß hier übervorsichtig agiert werden wird und daher die Reserven über den tatsächlichen Bedarf hinaus gebildet werden. Gegen Ende des Budgetjahres werden letztlich die nichtverwendeten Reserveteile freigegeben und nicht unbedingt rationell verwendet. Sollte dies der Fall sein, könnten Institutionen gegen Jahresende nach dem "Windhundprinzip" zum Zuge kommen bzw. ihre Wünsche entsprechend steuern.

IV. Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtungen:

1. Zu § 18 Abs. 1:
Der geforderte Arbeitsbericht sollte sich nur auf bereits abgeschlossene, publizierte Arbeiten beziehen, dies insbesondere im Hinblick auf die künftige Konkurrenzsituation der Institute.

2. Zu § 18 Abs. 2:
Die vorgesehene Standardisierung bedeutet zwangsläufig einen Informationsverlust und wird voraussichtlich dazu führen, daß Institutsvergleiche oder Universitätsbewertungen nach völlig ungeeigneten Kriterien durchgeführt werden (wie soll man einen Theologen mit einem Naturwissen-

schaftler quantitativ vergleichen?). Dementsprechend wird auch die Qualität der in Abs. 3 geforderten Publikationen sein.

3. Zu § 18 Abs. 4:

Man kann die Studierenden zur Bewertung nicht zwingen. Im übrigen ist auf das Datenschutzgesetz hinzuweisen und die Tatsache, daß dem bewerteten Lehrveranstaltungsleiter die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben sein muß. Eine semesterweise Bewertung erscheint nicht notwendig, sondern sollte über einen längeren Zeitraum erfolgen, nicht nur wegen des Auswertungsaufwandes, sondern auch deshalb weil Verhaltensänderungen nicht semesterweise erfolgen können.

Vermißt wird die Bewertung der Leistungen in der Forschung aber auch jene der Mitwirkung in der universitären Verwaltung.

V. **Allgemeine Bestimmungen für das Personal der Universitäten:**

Zu § 21 Abs. 4:

Die besoldungsrechtliche Differenzierung wird wohl dem Gehaltsgesetz und die Funktionsbeschreibung dem Dienstrecht vorzubehalten sein. Wer soll im übrigen die Funktionsbeschreibung am Institut, an der Fakultät etc. konkret für die einzelne Planstelle durchführen? Wer führt die Einstufung durch? Der Hinweis im § 22 Abs. 1 Z. 3, der dies in die Kompetenz des Akademischen Senats verweist, wird diese Institution überlasten, insbesondere wenn man bedenkt, daß sich Funktionen im Laufe der Zeit verändern können, sodaß die betroffenen Stelleninhaber Anträge auf Umreihung oder Neueinstufung stellen können.

VI. **Berufungsverfahren:**

1. Im § 23 fehlt ein Hinweis darauf, wer die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission festlegt. Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 1. Satz scheint dies der Dekan zu sein. Damit und im Verein mit seinem Entsendungsrecht gem. § 23 Abs. 2 1. Satz kann der Dekan maßgeblich die Zusammensetzung dieses Gremiums beeinflussen. Dieser Einfluß muß keinesfalls in die Richtung der bisherigen Mitglieder des Fakultätskollegiums oder der Universitätslehrer gehen.

Im Hinblick auf die langfristigen Wirkungen einer Berufung sollte dieser Macht ein Korrektiv gegenübergestellt werden, das zumindest in der Festlegung der Zahl der Mitglieder der Berufungskommission und der Mehrheit der universitätseigenen Habilitierten in der Kommission besteht.

2. Es fällt auf, daß der bisherige Lehrkanzelinhaber in der Berufungskommission nicht einmal mehr als beratendes Mitglied vorgesehen ist. Dabei könnte er als Fachkundiger wesentliches beitragen.
3. Die Mitglieder der Berufungskommission wären nach ihrer Fachnähe zu entsenden. Nach der derzeitigen Regelung in der Regierungsvorlage können auch gänzlich Fachferne entsendet werden, die offenbar nach anderen Kriterien ausgewählt wurden.
4. Zu § 23 Abs. 6 "Hausberufung":
Hier fällt auf, daß die hauptberufliche Tätigkeit, auf die hier abgestellt wird, nicht näher präzisiert wird. Damit könnte auch eine praktische Betätigung außerhalb des Berufungsfaches gemeint sein (z. B. als Steuerberater, Revisionsassistent). Dies kann z. T. zu Alibibeschräftigungen führen. Hinsichtlich der Befristung sei festgestellt, daß es auch Fälle gibt, in welchen jemand innerhalb eines Jahres an zwei Universitäten außerhalb der eigenen hauptberuflich tätig war.

VII. Emeritierte Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen:

Es sei der Hinweis gestattet, daß es in Hinkunft auch pensionierte Universitätsprofessoren geben wird. Daher sind auch deren Rechte und Pflichten zu regeln.

VIII. Gastprofessoren/Gastprofessorinnen:

§ 25 Abs. 1 will zu Gastprofessoren nur Universitätsprofessoren bestellt sehen. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, doch besteht hierorts der Eindruck, daß

vorallem Universitätsdozenten an anderen Universitäten tätig werden. Diesen sollte die Stellung eines Gastdozenten gewährt werden. Demgemäß ist eine Regelung erforderlich.

IX. Habilitationsverfahren:

Im Habilitationsverfahren sollten Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt nicht als Habilitationsschrift angesehen werden. Bei den Abstimmungen sollte eine Mehrheit der Habilitierten vorgesehen werden. Demgemäß wären zwei Abstimmungen durchzuführen, einmal die gesamte Kommission und einmal die Habilitierten in der Kommission.

X. Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen:

1. Im § 29 Abs. 3 sollte die Ziffer 2 lauten: "Mitwirkung an Lehrveranstaltungen und Prüfungen" und die Ziffer 3 "Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen". Demgemäß kann 4. entfallen und die Numerierung ändert sich in der Folge.
2. Zu § 29. Abs. 4 sei bemerkt, daß grundsätzlich die Gleichstellung der Habilitierten zu begrüßen ist, allerdings ist zu bedenken, daß einzelne Personen dazu noch Universitätsassistenten sind und daher auch deren Aufgaben wahrzunehmen haben. Eine davon ist die Unterstützung des Universitätsprofessors. Diese Unterstützungsaufgaben sind aber im § 29 Abs. 3 aufgezählt.

XI. Studiendekan/Studiendekanin:

1. Es wird begrüßt, daß der Studiendekan aus dem Kreis der Universitätsprofessoren zu wählen ist. Unverständlich erscheint jedoch die im § 43 Abs. 1 2. Satz vorgesehene Verdoppelung der Assistenten- und Studierendenstimmen. Hier geht man offenbar davon aus, daß nur diese Gruppen ein Interesse an einem geordnetem Studienbetrieb haben. Die Verantwortung jedoch haben nach

wie vor die Universitätsprofessoren, denen die Betreuung ihres Faches in Forschung und Lehre auferlegt ist.

2. Die Macht des Studiendekans sollte sich nicht auf die Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung richten, denn diese ist im Ernennungsdekret vorgesehen. In letzter Konsequenz könnte der Studienbetrieb durch exzessive Anweisung und Ausbeutung der Universitätslehrer aufrecht erhalten werden.

XII. Institute:

Auch Kleininstitute sollten in Hinkunft möglich sein, insbesondere im Hinblick darauf, daß die Schaffung eines eigenen Instituts zu den Verhandlungsmöglichkeiten des zu Berufenden gehört. Allerdings wäre § 44 Abs. 3 letzter Satz dahingehend zu ergänzen, daß die Errichtung von mehreren Instituten für das selbe wissenschaftliche Fach an der gleichen Universität unzulässig sei. Auch ein Kleininstitut sollte in Abteilungen gliederbar sein, dies insbesondere im Hinblick auf die derzeit bereits bestehende Situation.

XIII. Fakultäten und Fakultätskollegium:

1. Die im § 48 Abs. 2 vorgesehene Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums von 42 ist rein willkürlich festgelegt und organisationstheoretisch nicht untermauerbar. Es wird nach wie vor die Meinung vertreten, daß die Regelung der Satzung vorbehalten sein sollte.
2. § 49 Abs. 3 1. Satz wird aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Der Wahlvorschlag sollte aus der Fakultät selbst kommen und nicht auf die Mitglieder des Fakultätskollegiums begrenzt sein.

XIV. Gleichbehandlungsfragen:

Von den weiblichen Kolleginnen im Vorstand werden nach wie vor schwere Bedenken gegen diese Regelung wie sie im § 39 vorgesehen ist erhoben. Insbesondere weil dann nicht mehr die Leistung sondern das Geschlecht in den Vordergrund gestellt werden wird. Quotenfrauen und Frauenquoten können das Problem nicht lösen, sondern nur zusätzliche Dienstposten auf welchen Frauen auf den akademischen Karrierepfad treten können.

XV. Universitätsversammlung:

Die im § 55 Abs. 3 vorgesehene Viertelparität wird abgelehnt. Sie stellt eine gravierende Verschlechterung der bisher bereits ungünstigen Position der Universitätsprofessoren in diesem Gremium dar. Dadurch würden der Rektor und die Vizerektoren, also die Exekutive der Universität in überwiegendem Maße von Personen abhängig, die nicht die Hauptverantwortung für Forschung und Lehre tragen.

D) ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierungsvorlage stellt einen ersten Schritt auf dem Weg zur Universitätsreform dar. Sie ist jedoch noch immer mit Mängel behaftet, die die angestrebte Autonomie der Hochschulen weitgehend in Frage stellt und mit einer umfangreichen Bürokratie und damit auch Verwaltungskosten schwer belasten.

Eine parlamentarische Behandlung sollte diesen Mängeln und unseren Bedenken Rechnung tragen.

Vor der Beschlußfassung im Nationalrat sollten eingehende Analysen der Aufbauorganisation unter Beobachtung der neuen Abläufe sowie die damit verbundenen Kosten eingehender dokumentiert werden als bisher.

Für den Vorstand



o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Hans LEXA